

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge (UL-Sonderlandeplatz) in Altstetten, Gemeinde Erdweg, gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 3721.25_15-9

Frau Tanja Hepe, Indersdorferstraße 15, 85256 Vierkirchen, beantragte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines UL-Sonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1083, 1117 und 1118 der Gem. Welshofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau.

Auf diesem Areal findet bereits seit vielen Jahren Flugbetrieb mit UL-Flugzeugen auf Basis einer Außenstarterlaubnis gemäß § 25 LuftVG statt. Eine wesentliche Veränderung des bisherigen Flugbetriebs nach Art und Umfang ist künftig nicht beabsichtigt.

Starts und Landungen mit motorisierten Luftfahrzeugen sind künftig auf 300 Starts und 300 Landungen mit UL-Flugzeugen bzw. auf 100 Starts und 100 Landungen pro Jahr mit motorisierten Gleitschirmen beschränkt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgt schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend jedoch angesichts des geringen Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs für die Bevölkerung zumutbar. Im Übrigen wird auf dem antragsgegenständlichen Gelände bereits seit vielen Jahren Flugbetrieb mit den o.g. Luftfahrzeugen aufgrund einer Außenstarterlaubnis durchgeführt. Beschwerden aus der Nachbarschaft sind in Bezug auf diesen Flugbetrieb nicht bekannt.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen. (Brut-)vorkommen von geschützten Greifvögeln oder Wiesenbrütern im Vorhabenbereich sind zwar nicht auszuschließen. Gesicherte Nachweise darüber liegen jedoch nicht vor. Entnahmen bzw. Höhenbegrenzungen von Bäumen sind ebenfalls nicht erforderlich. Flächenversiegelungen finden nicht statt, da das Gelände weiterhin als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Luftfahrzeuge am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch im Falle des verhältnismäßig geringen Nutzungsumfangs unerheblich. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Die Genehmigung des UL-Landeplatzes wirkt sich nicht landschaftsprägend aus. Der bestehende Flugbetrieb wird nicht nennenswert geändert. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nicht geplant.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.


Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 25.02.2022
Regierung von Oberbayern


Hailer
Regierungsamtsrätin